

Gemeinde Vogtei

Oberdorla, Niederdorla, Langula

Erfüllend für die Gemeinden Kammerforst & Oppershausen

Hinweise zur Sicherheit bei Feuern im Freien

1. Lagerfeuer, Traditions- und Brauchtumsfeuer

Das Abbrennen von Lagerfeuern bzw. Traditions- und Brauchtumsfeuern ist vor Durchführung dem Ordnungsamt der Gemeinde Vogtei anzuzeigen.

Grundsätzlich dürfen offene Feuer im Freien nur so betrieben werden, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, d. h. die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit darf nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Eine ungewollte Brandübertragung oder Schädigung durch Strahlungswärme oder Funkenflug auf andere Objekte muss unter Beachtung brennbaren Bewuchses, der Windstärke und –richtung ausgeschlossen werden.

Folgende Verhaltensregeln sind hierzu zwingend einzuhalten.

- Es bestehen in der Regel keine Bedenken gegen die Feuerstelle, wenn die Feuerstelle nur gelegentlich betrieben wird.
- Für das Abrennen des Feuers muss das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegen.
- Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - + von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung gemessen,
 - + von leicht entzündlichen Stoffen 100 m und
 - + Von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- Andere Bestimmungen (wie zum Beispiel das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
- Von dem Lagerfeuer darf keine unmittelbare Brandgefahr für die Umgebung ausgehen. Die Feuerstätte ist gegebenenfalls mit nichtbrennbaren Materialien (Steine, Sand) gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.
- Es sind ausreichend Löschmittel (zum Beispiel Sand, Wassereimer, Schlauch mit Wasseranschluss, Handfeuerlöscher) bereitzuhalten.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauch, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten über Feuerstätte hinaus verhindert wird.
- Bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) und bei starker Rauchentwicklung oder Funken ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- Es muss mindestens eine verantwortliche erwachsene Person ständig anwesend sein.
- Es ist dafür zu sorgen, dass Personen einen der Größe des Lagerfeuers angemessenen Sicherheitsabstand einhalten.
- Zum Anzünden sind handelsübliche Anzünder zu verwenden, niemals Benzin oder flüssiger Alkohol (Verpuffungsgefahr).
- Durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel kurzfristiger Aufbau (max. 24 Stunden vor dem Abrennen), Sichtkontrolle und Umstapeln des Holzes vor dem Abrennen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Menschen, insbesondere Kinder im Brennholzstapel befinden bzw. unter-schlupfsuchende Tiere durch das Feuer nicht gefährdet werden.

Gemeinde Vogtei

Oberdorla, Niederdorla, Langula

Erfüllend für die Gemeinden Kammerforst & Oppershausen

- Bei anhaltender Trockenheit (zum Beispiel ab Waldbrandstufe 3) darf die Feuerstätte nicht betrieben werden.
- Nachbarn dürfen durch Rauch und Gerüche nicht belästigt werden. In diesem Fall ist das Feuer zu löschen.
- Das Feuer ist bis zum vollständigen Löschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Feuerstätte darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Es dürfen nur zulässige Brennstoffe verwendet werden. Als zulässiges Brennmaterial gilt als Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine (sog. Kleinf Feuerungsanlagen) die nachstehend genannte Aufstellung:
 - + Zulässiges Brennmaterial:
Nur naturbelassenes trockenes Holz (wie Astwerk und Baumschnitt), einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzel sowie Reisig und Zapfen.
 - + Unzulässiges Brennmaterial:
Abfälle in Form von lackiertem, gestrichenem oder lasiertem Holz (zum Beispiel Fensterstöcke, Türen, Möbel, etc.), sämtliches Bau- und Abbruchholz, verunreinigte Holzpaletten, verleimtes Holz, Zäune, Obstkisten, Gartenabfälle (zum Beispiel Laub, Gras, vertrocknete Stauden, etc.), sonstiger Hausrat, Spanplatten, Faserplatten, Reifen, Dämmstoffe, Schalungsmaterial, Briketts aus Altpapier, Paraffinbrennscheite oder Kunststoffe.
- **Notfallnummer: Leitstelle/Feuerwehr 112**

2. Feuerschalen, Feuerkörbe und Aztekenöfen

Handelsübliche Feuerschalen oder –körbe (maximal 1,5 m Durchmesser), Aztekenöfen u.ä. sind im Sinne des Immissionsschutzrechts „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden. Zulässiges Brennmaterial ist in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine nur naturbelassenes stückiges Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV) oder Presslinge in Form von Holzbriketts (§ 3 Abs. 5a der 1. BImSchV). Die Verwendung dieser darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen.

Für Kaminöfen sind folgende Holzbrennstoffe zur Verbrennung zugelassen:

- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN 1860, Ausgabe September 2005,
- Naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzel sowie Reisig und Zapfen,
- Naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde,
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets entsprechend den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogrammes „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, oder andere Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.

**Ordnungsamt
Gemeinde Vogtei**

Verwaltungssitz:
Gemeinde Vogtei
Hanfsack 3, 99986 Vogtei OT Oberdorla
Unstrut-Hainich-Kreis

Bankverbindung:
IBAN: DE 36 820 560 60 000 000 7820
BIC: HELADEF 1 MUE
Sparkasse Unstrut-Hainich

Telefon: 03601 7510-0
Fax: 03601 7510-19
Email: info@gemeinde-vogtei.de
Internet: www.gemeinde-vogtei.de